



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 01 / 2004

Trink- und Abwasser

Ausgabe Sachsen-Anhalt

Mai 2004

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Beiträge für Altanschlüsse im Land Sachsen-Anhalt? (Urteil des OVG vom 4. Dezember 2003)
- Aus dem Kommunalrecht: Noch einmal: Was kostet die Einleitung von Abwasser in einen Nachbarverband? (zum Urteil des OVG Lüneburg vom 18. September 2003)
- Aus dem Kommunalrecht: Abwasserabgabe bei gleichzeitiger Verrechnung mit Investitionskosten. (Urteile des VG Halle vom 21. November 2003)

Aus dem Kommunalrecht: Beiträge für Altanschlüsse im Land Sachsen-Anhalt? (Urteil des OVG vom 4. Dezember 2003)

1. Einleitung

Mit Urteil vom 4. Dezember 2003 hat auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eine Entscheidung bezüglich der so genannten Altanschlüsse getroffen. Leider führt diese Rechtsprechung eher zu neuen Fragen, als dass eine Klärung bestehender Rechtsfragen herbeigeführt wird.

2. Beitragsrechtliche Behandlung der Altanschlüsse durch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt

Bei den so genannten Altanschlüssen handelt es sich um solche Anschlüsse, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG) an eine zentrale Abwasseranlage dauerhaft angeschlossen waren.

Bezüglich dieser Anschlüsse kommt das Gericht zu einem eindeutigen Ergebnis: Im Geltungsbereich des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG ist eine Erhebung von Herstellungsbeiträgen ausgeschlossen. Nach Auffassung des Gerichtes entsteht in Anbetracht des Wortlautes des KAG für altangeschlossene Grundstücke keine Beitragspflicht für Investitionen, die vor dem Inkrafttreten des KAG abgeschlossen wurden.

Gleichzeitig erkennt das Gericht jedoch an, dass auch für diese Grundstücke eine Beitragspflicht entsteht. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf Investitionen, welche nach dem Inkrafttreten des KAG durchgeführt wurden. Insoweit handelt es sich um einen Beitragstatbestand eigener Art.

Durch Investitionen, welche zur Steigerung der Betriebssicherheit oder Reinigungsleistung führen, wird allen, und damit auch den altangeschlossenen Grundstücken, ein dauerhafter Vorteil geboten. Entsprechendes gilt, soweit durch die Erneuerung verschlissener Anlagenteile eine weitere Sicherung der durch die Anschlussmöglichkeit vermittelten Vorteile vorgenommen wird.

Offen lässt das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt dabei die Frage, welcher Beitrag von altangeschlossenen Grundstücken erhoben werden kann.

Er wird durch das Gericht weder als Verbesserungsbeitrag noch als Herstellungsbeitrag gewertet. Es soll sich insoweit vielmehr um einen Beitragstatbestand eigener Art handeln, welcher durch das KAG nur nicht namentlich bezeichnet wurde. Dabei geht das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt sogar noch einen Schritt weiter, indem es festhält, dass selbst eine fehlerhafte Bezeichnung eines beitragsfähigen Tatbestandes nicht zu dessen Nichtigkeit führt.

Offen gelassen wird auch die Frage, ob aus dem besonderen Herstellungsbeitrag für altangeschlossene Grundstücke nicht auch Folgen für die Herstellungsbeitragskalkulation der übrigen Grundstücke resultieren.

3. Auswirkungen und Folgen der Rechtsprechung

Diese Rechtsprechung ist nicht unkritisch aufgenommen worden. Insbesondere das Verwaltungsgericht Halle hat sich in seinem Urteil vom 11. Februar 2004 (4 B 258/03) sehr kritisch mit dieser Entscheidung auseinandergesetzt. Das Verwaltungsgericht Halle kritisiert dabei insbesondere den Umstand, dass neben den im KAG bezeichneten Beitragstatbeständen ein weiterer hinzutreten soll.

Hinzu kommt, dass auch eine sachliche Differenzierung zwischen altangeschlossenen und neuangeschlossenen Grundstücken nicht möglich ist, weil erstmals nach Wiederherstellung der Deutschen Einheit eine öffentliche Einrichtung im Rechtssinne geschaffen wurde, die auch den bereits angeschlossenen Grundstücken entsprechende Vorteile vermitteln konnte.

Soweit die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt weiter beibehalten würde, hätte dies auch weitreichende Folgen für alle Aufgabenträger im Land. Diese bestünden insbesondere in der praktischen Anwendung der durch das OVG festgestellten Grundsätze.

Können nämlich für altangeschlossene Grundstücke keine Herstellungsbeiträge erhoben werden, stellt sich die Frage, ob diese Grundstücksflächen der altangeschlossenen Grundstücke im Rahmen der Herstellungsbeitragskalkulation auch berücksichtigt werden müssen.

Berücksichtigt man diese Grundstücksfläche in der Beitragskalkulation, besteht das Problem, dass für diese Grundstücke eine Beitragspflicht nicht entsteht, mit der Folge, dass ein Beitrag nicht erhoben werden kann. Auf der anderen Seite entfällt durch die Einbeziehung in die Beitragskalkulation auf diese Grundstücke ein Beitrag, welcher praktisch nicht erhoben werden kann. Die aus dieser Sachlage entstehenden Beitragsausfälle müssten in diesem Fall durch die Aufgabenträger zu übernehmen sein.

Bezieht man die Grundstücksflächen nicht in die Beitragskalkulation ein, würde zunächst wegen der Verringerung der Maßstabseinheiten ein erhöhter Beitragssatz festzusetzen sein. Zudem würde der gesamte Aufwand über das Beitragsaufkommen gedeckt werden können. Belastete werden bei dieser Konstellation ausschließlich die Grundstücke, welche erst nach dem Inkrafttreten des KAG eine Anschlussmöglichkeit erhalten, haben.

Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass die der Herstellungsbeitragspflicht unterliegenden Grundstücke auch die entgeltliche Übernahme der Altanlagen über ihren Beitrag mitfinanzieren müssten. Folglich würde eine sachlich nicht zu begründende Differenzierung vorliegen. Insofern stellt sich die Frage, ob nicht das Altanlagevermögen generell nicht in die Herstellungsbeitragskalkulation einfließen darf.

Kommt es dann noch zu Erneuerungen dieser Altanlagen würde wegen des geltenden Gesamtanlagenprinzips sowohl altangeschlossene als auch neuangeschlossene Grundstücke einer Beitragspflicht unterliegen.

Dies würde zu einer doppelten Bevorteilung der Altanschlussnehmer führen. Zum einen entsteht für den vorhandenen Anschluss keine Beitragspflicht und zum anderen wird der Aufwand für Erneuerung und Verbesserung auf alle angeschlossenen Grundstücke verteilt. Auch diese Ausgestaltung stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte dar.

4. Fazit

Durch die Tatsache, dass das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt offen lässt, welcher Aufwand auf welche Art und Weise auf Altanschlüsse verteilt werden kann, bestehen bei der grundsätzlich eröffneten Möglichkeit der Beitragserhebung erhebliche Unsicherheiten.

Diese werden umso größer, wenn bedacht wird, dass den Aufgabenträger kein Ermessensspielraum für eine Entscheidung verbleibt, ob diese gesonderten Herstellungsbeiträge zu erheben sind oder nicht.

Die vorstehenden Probleme verdeutlichen, dass es mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zu den Altanschlüssen keinesfalls zu einer Sicherung der Rechtslage gekommen ist. Vielmehr ist es den Aufgabenträgern schier unmöglich, eine den Anforderungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende und damit rechtssichere Kalkulation von Herstellungsbeiträgen zu erstellen.

Auf der anderen Seite sollte es durch die vorgenommene Differenzierung zwischen altangeschlossenen und neuangeschlossenen Grundstücken innerhalb einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung möglich sein, für die Erneuerung von Altanlagen auch Beiträge nur von altangeschlossenen Grundstücken erheben zu können. Aufgrund der großen Rechtsunsicherheit setzt dies voraus, dass sich die bestehende Rechtsprechung in diesem Punkt konkretisiert oder sich der Gesetzgeber dieser Problemlage annimmt.

Aus dem Kommunalrecht: Noch einmal: Was kostet die Einleitung von Abwasser in einen Nachbarverband? (zum Urteil des OVG Lüneburg vom 18. September 2003)

1. Ausgangslage

Im Informationsbrief 01/2003 haben wir auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 16. August 2002 aufmerksam gemacht. Diesem Beschluss lag ein Sachverhalt zugrunde, bei welchem ein Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sein Abwasser der Kläranlage eines benachbarten Aufgabenträgers zuführt.

In einem Berufungszulassungsverfahren hatte das OVG Lüneburg seinerzeit entschieden, dass bei einer derartig ausgestalteten Inanspruchnahme Besonderheiten bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren zu beachten sind. Der einleitende Aufgabenträger sollte hierbei wie ein normaler Nutzer der öffentlichen Einrichtung behandelt werden. Damit müsste der einleitende Aufgabenträger dann nicht nur die Kosten seiner eigenen öffentlichen Anlage, sondern anteilig auch die Kosten der öffentlichen Anlage des Nachbaraufgabenträgers tragen, was letztendlich dazu führt, dass ein wirksamer Anreiz für eine solche Nutzung vorhandener Kapazitäten nicht gegeben ist.

2. Urteil des OVG Lüneburg vom 18. September 2003

Die im Berufungszulassungsverfahren vertretene Ansicht wurde durch das OVG Lüneburg im eigentlichen Berufungsverfahren unter Verweis auf den nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbaren Bewertungsspielraum aufgegeben, so dass eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung zwischen benutzungspflichtigem Nutzer und Fremdeinleiter nicht zwingend erfolgen muss.

Der Bewertungsspielraum des kommunalen Auftraggebers wird nämlich nicht dadurch überschritten, dass dem einleitenden Aufgabenträger nur die Kosten für die durch ihn benutzten Anlagenteile in Rechnung gestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um zwei öffentliche Aufgabenträger handelt. Eine Ungleichbehandlung liegt in dem Sinne nicht vor, weil es sich bei dem einleitenden Aufgabenträger gerade nicht um einen dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Gebührenpflichtigen handelt und somit die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze nicht unmittelbar Anwendung finden.

Grundsätzlich verbleibt es jedoch dabei, dass die so kalkulierten und dem einleitenden Aufgabenträger in Rechnung gestellten Entgelte kostendeckend sein müssen. Dies deshalb, weil widrigenfalls die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen diese Fehlbeträge ausgleichen müssten, was mit dem Prinzip der Erforderlichkeit nicht in Einklang zu bringen ist.

3. Möglichkeiten der Preisgestaltung

Bei der Preisgestaltung können die kommunalen Aufgabenträger den gerichtlichen anerkannten Bewertungsspielraum damit unterschiedlich nutzen. Zwingend müssen die kalkulierten Entgelte so hoch sein, dass aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch einen Nachbaraufgabenträger den eigentlichen Gebührenpflichtigen kein Nachteil entsteht.

Gedeckt werden müssen somit auf jeden Fall die zusätzlich entstehenden Kosten aus der Inanspruchnahme durch den Dritten.

Darüber hinausgehende Deckungsbeiträge durch die Übernahme weiterer anteiliger Kosten (Fixkosten), welche durch die Einleitung des Nachbaraufgabenträgers nicht in anderer Höhe entstehen (z. B. Abschreibungen) müssen dagegen nicht kostenmindernd in der Gebührenkalkulation des die Abwässer aufnehmenden Aufgabenträgers berücksichtigt werden.

Der dem kommunalen Aufgabenträger zuzubilligende Bewertungsspielraum dürfte dies insbesondere dann zulassen und unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten sogar fordern, wenn zusätzliche Einleitungen zu einer Auslastung von nicht gebührenfähigen Überkapazitäten führt. Denn da Überkapazitäten nicht in der Gebührenkalkulation in Ansatz gebracht werden dürfen, muss es dem kommunalen Aufgabenträger gleichwohl möglich sein, diese Kapazitäten einer Nutzung zuzuführen.

4. Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des OVG Lüneburg konnten durch den Beschluss vom 16. August 2002 aufgekommene Zweifel ausgeräumt werden. Insoweit hat sich gezeigt, dass die bestehende Kritik hier gerechtfertigt war. Der eingeräumte Bewertungsspielraum ermöglicht es den Aufgabenträgern, unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung ein individuelles Entgelt mit einem Nachbaraufgabenträger zu vereinbaren.

Aus dem Kommunalrecht: Abwasserabgabe bei gleichzeitiger Verrechnung mit Investitionskosten. (Urteile des VG Halle vom 21. November 2003)

1. Ausgangslage

Das VG Halle hat in 2 Urteilen vom 21. November 2003 entschieden, dass in der Kalkulation der Abwassergebühr lediglich Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Aufgabenträger berücksichtigt werden können. Dabei ist nach Auffassung des Gerichtes zu beachten, dass festgesetzte Abwasserabgaben dann nicht als Aufwand in der Gebührenkalkulation angesetzt werden können, wenn der Aufgabenträger die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe mit Investitionen in Kläranlagen oder andere Anlagen verrechnen kann.

2. Bedeutung

Mit dieser Entscheidung überträgt das VG Halle eine für die Kleininleiterabgabe bereits bestehende Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt auf die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Aufgabenträger. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat dies neben einer erheblichen Unsicherheit auch unmittelbare Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

Nunmehr kann der Aufwand für die Abwasserabgabe nur noch dann in der Gebührenkalkulation in Ansatz gebracht werden, wenn er auch tatsächlich an das Land zu zahlen ist. Dies entspricht jedoch weder der Intention des Gesetzgebers noch dem Sinn und Zweck der Abwasserabgabe als Lenkungsabgabe und Finanzierungsinstrument. Denn: Die Einnahmen, die anteilig zur Finanzierung verwendet werden sollen, können auf diesem Wege erst gar nicht erwirtschaftet werden.

Insoweit wird das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt sich in absehbarer Zeit auch mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen. Gleichzeitig ist aber auch der Gesetzgeber gefordert, hier eine klarstellende Regelung zu schaffen, damit die Lenkungsabgabe ihre Bedeutung nicht verliert. Hierüber werden wir Sie selbstverständlich weiter auf dem Laufenden halten.